

SARS-CoV-2-News

15. Mai 2020

AKTUELLES

**Corona-Hilfsfonds - Fixkostenzuschüsse ab 20. Mai 2020 -
Kontaktaufnahme mit Steuerberater empfohlen**

**Schrittweise Öffnung der Spitalsambulanzen im Wiener
Krankenanstaltenverbund**

Privatversicherungen: PCR- und Antikörpertests

Kundmachung des 12. und 16. COVID-19-Gesetzes

AmberMed sucht freiwillige Allgemeinmediziner*innen

**ÖGK: Gültigkeitsdauer von Zu- und Überweisungen vorübergehend auf
sechs Monate verlängert**

Reminder - Studie zu Erfahrungen bei der telemedizinischen Betreuung

WEITERHIN RELEVANTE INFORMATIONEN

**Anmeldung von COVID-19 Verdachtsfällen durch niedergelassene
Ärzt*innen**

**Ausgabe von Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen
Ärzt*innen**

**SARS-Covid-19 Testungen für Wiener angestellte und niedergelassene
Ärzt*innen sowie deren Ordinationspersonal**

Corona-Hotline der Wiener Ärztekammer +43/1/51501-1500

**Parteienverkehr in der Ärztekammer für Wien wieder eingeschränkt
möglich**

Zusammenfassung aller SARS-CoV-2-News

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

AKTUELLES

Corona-Hilfsfonds - Fixkostenzuschüsse ab 20. Mai 2020 - Kontaktaufnahme mit Steuerberater empfohlen

Neben dem Härtefall-Fonds (Infos dazu siehe [hier](#)) wurde der sogenannte Corona-Hilfsfonds geschaffen. Dieser beinhaltet einerseits Garantien im Sinne von Überbrückungskrediten (Infos dazu siehe [hier](#)), andererseits aber auch Fixkostenzuschüsse, welche nun ab 20. Mai 2020 beantragt werden können.

Dieser Fonds gilt für alle niedergelassenen Ärzt*innen, sowohl Kassen- wie auch Wahlärzt*innen. Ziel dieser weiteren Maßnahme ist die Deckung der laufenden Ordinations-Fixkosten bis zu 75 Prozent - abhängig von der durch Corona bedingten Umsatzeinbuße. Die Antragstellung erfolgt über FinanzOnline, jeweils für drei zusammenhängende Monate im Zeitraum von 15. März bis 15. September 2020. Anzugeben sind die Umsatzrückgänge ab dem 16. März 2020 sowie die laufenden Fixkosten, wenn diese 2.000,- Euro binnen drei Monaten übersteigen. Die Antragstellung ist gemäß Fixkostenzuschussrichtlinie bis spätestens 31. August 2021 möglich. Auch für Ordinations-Neugründer ist die Antragstellung möglich. Der Zuschuss muss nicht rückbezahlt werden; bisherige Härtefall-Unterstützungen werden aber angerechnet.

Gefördert werden grundsätzlich folgende Fixkosten:

- Geschäftsraummieten und Pacht (wenn der Mietzins in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ordination steht)
- betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
- betriebliche Lizenzgebühren
- Zahlungen für Strom, Gas, Telekommunikation
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Auch ein angemessener Unternehmerlohn, für den einkommensteuerpflichtigen Ordinationsbetreiber, wird bezuschusst. Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls 666,67 Euro, höchstens aber 2.667,67 Euro pro Monat angesetzt

werden. Die Auszahlung des Unternehmerlohns gilt nicht als Gewinnausschüttung im Sinne der Richtlinie.

ACHTUNG: Ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss den Antrag vor Einreichung jedenfalls prüfen und bestätigen!

Weitere Infos zu den Fixkostenzuschüssen finden Sie [hier](#).
Die Fixkostenzuschussrichtlinie finden Sie [hier](#).

Für die konkrete Antragstellung wird eine Kontaktaufnahme mit dem persönlichen Steuerberater/Wirtschaftstreuhandler empfohlen.

Schrittweise Öffnung der Spitalsambulanzen im Wiener Krankenanstaltenverbund

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) hat angekündigt, dass die Spitalsambulanzen ab Montag, 18. Mai 2020, schrittweise als Terminambulanzen wieder öffnen werden. Bitte sehen Sie dazu das Informationsschreiben des KAV [hier](#).

Privatversicherungen: PCR- und Antikörpertests

Für ambulante Krankversicherungen gibt es je nach Versicherungsprodukt unterschiedliche Leistungspakete für Privatversicherte. Das heißt, es kann keine generelle Aussage dazu getroffen werden, ob PCR- und Antikörpertestungen von den privaten Krankenversicherungen übernommen werden. Nach Rücksprache mit den privaten Krankenversicherern sollte den Patient*innen empfohlen werden, die Frage der Kostenübernahme vor einer Testung unbedingt mit dem jeweiligen privaten Krankenversicherer abzuklären.

Kundmachung des 12. und 16. COVID-19-Gesetzes

Wir dürfen Sie auf dieses [Rundschreiben der Österreichischen Ärztekammer \(ÖÄK\)](#) zur Kundmachung des [12. COVID-19-Gesetzes](#) und des [16. COVID-19-Gesetzes](#) hinweisen.

Das **12. COVID-19-Gesetz** enthält Maßnahmen zum Wiederhochfahren des Behördenbetriebs, wie insbesondere die einzuhaltenden Regeln bei mündlichen Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen sowie die Möglichkeit von audiovisuellen Verhandlungen bei Verwaltungsverfahren. Weiters sind zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Erleichterungen im Zustellgesetz vorgesehen.

Das **16. COVID-19-Gesetz** sieht im Wesentlichen Änderungen des Epidemiegesetzes vor. Unter anderem wird die Etablierung von Screening-Programmen und die Einrichtung eines COVID-19-Screening-Registers durch das Bundesministerium für Gesundheit geregelt. Weiters sind Auflagen für wieder erlaubte Veranstaltungen vorgesehen, wobei festzuhalten ist, dass keine Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen, auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe erfolgen dürfen. Zur Unterstützung der Epidemieärzte wird in einem neuen § 27a geregelt, dass der Landeshauptmann - sofern es bei Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 erforderlich ist und es sich nicht um Ärzt*innen vorbehaltene Tätigkeiten handelt - auch andere geeignete Personen zur Unterstützung der genannten Maßnahmen des Bundesgesetzes unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit und aller Erfordernisse des Datenschutzes bestellen kann.

AmberMed sucht freiwillige Allgemeinmediziner*innen

Die karitative Hilfsorganisation AmberMed, eine Einrichtung des Diakonie Flüchtlingsdiensts, die nicht krankenversicherten Menschen einen niederschweligen medizinischen Zugang anbietet, sucht derzeit freiwillige Allgemeinmediziner*innen, da die derzeit dort freiwilligen Ärzt*innen aufgrund ihres Alters der Covid-Risikogruppe angehören. AmberMed kann dadurch die Dienste für Allgemeinmedizin nicht oder fast nicht besetzen. AmberMed sucht daher junge Allgemeinmediziner*innen mit Freizeit, die ehrenamtlich unterstützen können, im Stundenausmaß von einem Halbtage pro Woche. Diese Tätigkeit wäre vorübergehend, bis die "eigenen" Ärzt*innen wieder die Dienste besetzen können. Bei Interesse bewerben Sie sich bitte unter amber@diakonie.at.

ÖGK: Gültigkeitsdauer von Zu- und Überweisungen vorübergehend auf sechs Monate verlängert

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat uns darüber informiert, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Gültigkeitsdauer von Zu- und Überweisungen vorübergehend auf sechs Monate verlängert wurde.

Im Detail verweist die ÖGK auf den neuen § 7 Abs 8 der Krankenordnung der ÖGK: *"Abweichend von Abs. 4 bis 7 können zur Sicherstellung der notwendigen Versorgung der Versicherten (Angehörigen) im zeitlichen und sachlichen Kontext mit der COVID-*

19-Pandemie Überweisungen oder Zuweisungen sechs Monate ab dem Tag, an dem diese ausgestellt wurden, gültig sein. Dies gilt für Überweisungen oder Zuweisungen in Papierform sowie jene, die elektronisch im elektronischen Kommunikationsservice erfasst wurden und unabhängig davon, ob es sich um eine bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Leistung handelt."

Die verlängerte Gültigkeit ist in eKOS ab 1. Juni 2020 implementiert und wurde mit den Sondersicherungsträgern abgestimmt.

Reminder - Studie zu Erfahrungen bei der telemedizinischen Betreuung

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte ersucht niedergelassene Kolleg*innen um die Teilnahme an der Studie "Akzeptanz und Anwendung von Telemedizin bei niedergelassenen Ärzt*innen in Krisenzeiten" unter diesem [Link](#), um ein umfangreiches Bild über die telemedizinische Landschaft in Österreich zu erhalten. Die Ergebnisse der Studie werden der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Bundeskurie niedergelassene Ärzte zur Verfügung gestellt.

WEITERHIN RELEVANTE INFORMATIONEN

Anmeldung von COVID-19 Verdachtsfällen durch niedergelassene Ärzt*innen

Seit 27. April 2020 besteht die Möglichkeit, dass niedergelassene Ärzt*innen (Kassen- und Wahlärzt*innen und alle Fachrichtungen) COVID-19 Verdachtsfälle unter ihren Patient*innen selbst zur Durchführung eines COVID-19-Tests anmelden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die aktuelle [Falldefinition der MA15](#). Die Meldung kann ausschließlich telefonisch durch die Ärztin bzw. den Arzt selbst erfolgen. Zu diesem Zweck wurde von der MA15 eine eigene Telefonnummer eingerichtet. Das Testergebnis geht an den*die Patient*in sowie die MA15. An einer Rückinformation an die einmeldenden Ärzt*innen wird von Seiten der MA15 gearbeitet.

Anleitung für niedergelassene Ärzt*innen

Für die Einmeldung Ihrer Patient*innen verwenden Sie bitte die Nummer des Covid-Ärztenservice der Stadt Wien unter 01/90 144. Bitte halten Sie bei der Einmeldung folgende Informationen bereit: Ihren Namen, Ihre Arztnummer (WÄK-ID oder ÖÄK-ID) sowie die Mailadresse Ihrer Ordination (sofern vorhanden).

Patient*in:

- Vorname
- Nachname
- SV-Nummer und Geburtsdatum
- Geschlecht
- Mobiltelefonnummer (zur Kontaktaufnahme bei der Anfahrt)
- Einsatzadresse: PLZ, Straße, Adresse
- Wohnadresse: PLZ, Straße, Adresse
- Beschreibung der Symptome bzw. Klinik der*des Patient*in

Ablauf des SARS-CoV-2-Tests:

- Sie identifizieren Patient*innen telefonisch oder bei persönlicher Konsultation als Verdachtsfall und schreiben diese/diesen wegen respiratorischem Infekt krank.
- Sie melden den Fall beim Covid-Ärztenservice unter 01 / 90 144 ein.
- Von dort aus wird eine Blaulichtorganisation für den Abstrich angefordert
- Die Blaulichtorganisation nimmt den Abstrich bei den Patient*innen zu Hause vor.
- Der Abstrich wird mit Abnahmekits durchgeführt.
 - Diese Kits enthalten jeweils zwei Abstrich-Stäbchen.
 - Mit einem der Stäbchen wird ein Nasenabstrich genommen und das Stäbchen in der Lösung des mitgelieferten Röhrchens mit Spüllösung ausgespült und ausgedrückt. Danach wird dieses Stäbchen verworfen.
 - Mit dem zweiten Stäbchen wird ein Rachenabstrich genommen und im gleichen Röhrchen ausgespült und ausgedrückt. Auch dieses Stäbchen wird verworfen.
 - Das Röhrchen mit der Spüllösung beider Abstriche wird als Probe eingesendet.

Aufklärung der Patienten

Bitte weisen Sie die Patient*innen darauf hin, dass sich im Krankenstand befindet und bis zum Vorliegen des Testergebnisses die Wohnräume nicht verlassen soll.

Nach der Testung:

- Die Zeit bis zur Erstellung eines Befundes/bis zum Vorliegen des Testergebnisses beträgt ca. 2-3 Tage.
- Die Ergebnisse werden vom niedergelassenen Labor
 - a. an die Testperson verschickt und
 - b. Die MA 15 wird über alle (positive wie negative) Ergebnisse informiert.

Die MA15 arbeitet intensiv an der technischen Umsetzung, dass Sie als Einmelder*in der Testung über das Ergebnis informiert werden. Bitte informieren Sie Ihre Patient*innen, die Sie zur Testung anmelden, folgendermaßen:

- Eine Verlängerung des Krankenstandes ist erst möglich, wenn Sie als behandelnde/r Ärzt*in das negative Testergebnis vom Patienten/von der Patientin übermittelt bekommen.
- Ein erneuter Besuch in der Arztpraxis ist erst möglich, wenn Sie als behandelnde/r Ärzt*in über ein negatives Testergebnis vom Patienten/von der Patientin informiert wurden.

Sollten Ihre Patient*innen weitere Fragen zu Testung oder Absonderung haben, können Sie sie gerne an das Wohnortzuständige Bezirksgesundheitsamt verweisen. Eine Liste finden Ihre Patient*innen unter www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/gesundheitsaemter.

Kosten

Diese Testung ist für alle Patient*innen, unabhängig von ihrem Versicherungsstatus, kostenfrei, da diese Testungen von der Stadt Wien übernommen werden.

Ausgabe von Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen

Seit Wochen verteilt die Ärztekammer für Wien weitere Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen. Wir wollen an dieser Stelle nochmals betonen, dass uns die Schutzausrüstung dank der sehr guten Kooperation mit der Stadt Wien von dieser für die niedergelassenen Ärzt*innen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sehen Sie dazu [hier](#) auch unsere Fotogalerie von der Verteilung.

Die Verteilung findet im Hof unseres Lagers in der Landstraßer Hauptstraße 138, 1030 Wien (gegenüber der Herz-Jesu-Kirche) statt. [Lageplan](#)

Pro Ärzt*in ist eine Abholung pro Woche zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, 18. Mai 2020, 10.00 - 16.00 Uhr

Dienstag, 19. Mai 2020, 8.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch, 20. Mai 2020, 8.00 - 16.00 Uhr

Wegen Christi Himmelfahrt keine Ausgabe am Donnerstag (21.5.) und Freitag (22.5.).

Ausgegeben wird einmalig pro Ärzt*in diese Woche:

- 5 wiederverwendbare MNS (inkl. Pflegeanleitung)
- 50 Stück medizinische OP-Masken
- 1 Packung Handschuhe
- 3 Schutzanzüge für Notfälle
- **Wenn noch nicht erhalten:** Desinfektionsmittel für Hände - 5 Liter Kanister
- Optional: Befüllung der bereits ausgegebenen (leeren) 5-Liter-Gebinde oder 1-Liter-Gebinde mit Kombi-Desinfektionsmittel für Fläche und Hände. Bitte nur Originalgebilde in gereinigtem, aufbereitetem Zustand mitnehmen.

In Hinblick auf eine drohende 2. Corona-Welle im Herbst 2020 empfehlen wir einen sparsamen Umgang mit den bisher ausgegebenen FFP2-Masken. Für den normalen Ordinationsalltag reichen OP-Masken.

Wichtig zu berücksichtigen:

- Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Ausgabe nur gegen Vorlage des ärzteausweises erfolgen kann.
- Sollten Sie eine Abholung durch Dritte veranlassen, bitte eine Ausweiskopie mitgeben.
- Jede*r niedergelassene Ärzt*in kann einmal (1x) pro Woche ein Wochenkontingent an Schutzausrüstung abholen. Falls in der Vorwoche kein Kontingent abgeholt wurde, kann dies in der laufenden Woche NICHT zusätzlich mitgenommen werden.
- Gruppenpraxen haben die Möglichkeit ein Gesamtpaket abzuholen.
- Vertretungsärzt*innen ohne Niederlassungsmeldung bekommen die Masken von den zu vertretenden Kolleg*innen.

SARS-Covid-19 Testungen für Wiener angestellte und niedergelassene Ärzt*innen sowie deren Ordinationpersonal

Um Ärzt*innen als Schlüsselpersonen des Wiener Gesundheitssystems in der derzeitigen Covid-Krise in Verdachtsfällen einen rascheren Zugang zur Abklärung einer möglichen Infektion mit Covid-19 zu ermöglichen hat die Ärztekammer für Wien über den Ärztekundendienst nun eine entsprechende Möglichkeit eingerichtet. Es wird zwischen folgenden Testkategorien unterschieden:

- **Testkategorie I**
Gesundheitspersonal oder andere Personen, die einen COVID-19-Fall direkt betreut haben oder Laborpersonal, dass mit Proben eines COVID-19-Falls gearbeitet hat; ohne dabei die empfohlene persönliche Schutzausrüstung zu tragen oder wenn eine Kontamination trotz persönlicher Schutzausrüstung vermutet wird.
- **Testkategorie II**
Niedergelassene Ärzt*innen oder deren Ordinationspersonal mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes. Oder wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie ungeschützten Kontakt zu einem Corona-positiven Patienten hatten bzw. eine Kontamination der persönlichen Schutzausrüstung stattgefunden hat. Bei dieser Testkategorie handelt es sich um eine spezielle präventive Serviceleistung der Ärztekammer für Wien.

Wir ersuchen Sie dringend von der Beantragung einer Testung Abstand zu nehmen, wenn Sie bereits über die Hotline 1450 oder über Ihren Arbeitgeber eine Testung beantragt haben.

Wenn Sie niedergelassene Ärzt*in sind, muss Ihr Ordinationspersonal von Ihnen angemeldet werden.

Zur besseren Planung werden ab sofort folgende Zeitfenster zur Testung angeboten, zu denen Sie unbedingt an der von Ihnen angegebenen Adresse auch anwesend sein müssen:

- 10.00-13.00 Uhr,
- 15.00-18.00 Uhr
- 20.00-23.00 Uhr.

Bitte geben Sie das gewünschte Zeitfenster bei Ihrer Anmeldung an. Bei Einmeldungen ohne Zeitangabe werden Sie automatisch zugeteilt.

Um Ihr Anliegen umgehend bearbeiten zu können, senden Sie uns bitte folgende Angaben:

- Vollständiger Name (Zuname und Vorname)
- SV-Nummer
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Wohnadresse (wird als Absonderungsadresse herangezogen!)

- Arztnummer - bei Ordinationspersonal Arztnummer des Ordinationsinhabers
- Scan oder Foto des Ärzteausweises (Arztnummer muss sichtbar sein)
- Zuordnung ob Testkategorie I oder Testkategorie II
- Bei Testkategorie I: Information wann der Kontakt zum COVID-19 Fall stattgefunden hat.

Per Mail an covid-testung@aekwien.at oder telefonisch unter der Nummer +43/1/51501-1500.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch unter der Nummer +43/1/51501-1500 zur Verfügung.

Sie werden vorab vom Ärztefunkdienst bezüglich eines Termins zur Probenabnahme kontaktiert.

ACHTUNG: Bei **Testkategorie I** ist nach derzeitigem Stand ab dem Zeitpunkt des Kontakts eine **14tägige Heim-Quarantäne** einzuhalten. Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses UND 48 Stunden Symptombefreiheit kann man vorzeitig aus der Quarantäne entlassen werden. Diese Entlassung muss durch die MA15 vorgenommen werden. Unsere bisherige Erfahrung ist, dass das auch so passiert. **Bei Durchführung nach Testkategorie II können Sie weiterarbeiten, außer, das Ergebnis ist positiv. Auf die Empfehlungen zur Verwendung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich. Diese finden Sie [hier](#).**

Corona-Hotline der Wiener Ärztekammer +43/1/51501-1500

Ab sofort werden alle Corona-Hotlines der Ärztekammer für Wien unter der Durchwahl 1500 zusammengefasst. Die neue Hotline-Nummer lautet **+43/1/51501-1500**.

Von dort werden Sie zu den drei Auskunftsportalen - "Allgemeine Corona-Hotline", "Hotline für Corona-Testungen" sowie "Hotline für Kurzarbeit" - weitergeleitet.

Allgemeine Corona-Hotline:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an corona@aekwien.at

Hotline für Corona-Testungen:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an covid-testung@aekwien.at

Hotline für Fragen zur Kurzarbeit:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an kurzarbeit@aekwien.at

Bitte beachten Sie, dass Sie Mails zu allgemeinen Corona-Themen ausschließlich an corona@aekwien.at senden. Alle Mitarbeiter*innen arbeiten auf Hochdruck, wir bitten jedoch um Verständnis, dass aufgrund der vielen Anfragen die Beantwortung oft nicht unmittelbar erfolgen und es zu Verzögerungen kommen kann, aber alle Mails werden sukzessive abgearbeitet. Bitte beachten Sie auch, dass wir **keine Hotline für medizinische Anfragen sind**.

Parteienverkehr in der Ärztekammer für Wien wieder eingeschränkt möglich

Seit Montag, 4. Mai 2020, sind in der Ärztekammer für Wien wieder eingeschränkt Parteienverkehr und persönliche Vorsprachen für Sie möglich. Selbstverständlich sind die Mitarbeiter*innen der Ärztekammer weiter für Sie telefonisch und per Mail erreichbar.

Bitte beachten Sie, dass persönlicher Kontakt jedoch ausschließlich über telefonische oder Mail-Voranmeldung und Terminvereinbarung mit der*dem Mitarbeiter*in erfolgen kann. Aufgrund extrem begrenzter räumlicher und personeller Möglichkeiten, werden persönliche Vorsprachen und Terminvergaben derzeit auf allernotwendigste Angelegenheiten beschränkt.

Terminvereinbarung telefonisch oder per Mail

Wird ein Termin vereinbart, so ist die Anwesenheit in der Ärztekammer entweder beim Portier im Eingangsbereich oder mittels Durchwahl oder Handy bei den entsprechenden Mitarbeiter*innen bekanntzugeben, damit Sie durch die Mitarbeiter*innen mit einer NMS-Maske beim Stockwerkseingang abgeholt werden können.

Maskenpflicht Stiegenhaus/Gänge

Im Stiegenhaus und in den Stockwerksgängen sind NMS-Nasen/Mund-Schutzmasken zu tragen. Dazu wird es beim Eingang Masken zur freien Entnahme geben. Auch im Lift sind Masken zu tragen und maximal 2 Personen gleichzeitig zulässig. Zudem ist jedenfalls immer auf einen ausreichenden Abstand (1 bis 2 Meter) und eine umfassende Händehygiene zu achten.

Referate/Ausschüsse

Sitzungen von allen beratenden Strukturen wie z.B. Referaten, Ausschüssen, Sektionen etc. haben ausschließlich über Videokonferenz, die von zuständigen Kammermitarbeiter*innen technisch zu organisieren sind, stattzufinden. Die Vorsitzenden können das ganz normal anmelden und die Einladung wird wie üblich versandt.

Veranstaltungen/Sitzungen

Das Veranstaltungszentrum bleibt geschlossen. Größere Veranstaltungen z.B. Bezirksärztesitzungen, Fachgruppensitzungen werden bis Ende Juni abgesagt. Wie wir mit Fortbildungen/Veranstaltungen im Juni 2020 umgehen werden, wird Mitte Mai entschieden. Vorstandssitzung, Kuriensitzungen und Vollversammlung sollen nach derzeitiger Planung als Präsenzsitzungen stattfinden, jedoch außer Haus - über die genauen Abläufe werden wir die Mitglieder dieser Organe gesondert informieren

Wir ersuchen Sie die Regelungen beim Kontakt mit der Ärztekammer strikt einzuhalten, auch in Hinblick auf eine Vorbildwirkung während der Coronakrise.

Zusammenfassung aller SARS-CoV-2-News

Die Ärztekammer für Wien informiert Sie seit Beginn der Corona-Krise regelmäßig über aktuelle Informationen in den "**SARS-CoV-2-News**" per Mail. Die "Kuriennews" und der "Medletter" sind vorübergehend eingestellt. Die wichtigsten Informationen daraus finden Sie nach Themen alphabetisch zusammengefasst auf unserer Website www.aekwien.at/coronavirus unter [diesem Link](#).

Zusätzlich finden Sie auf der Website www.aekwien.at/coronavirus auch die wichtigsten Corona-Informationen und Verlinkungen etwa vom Bundesministerium, der MA15, AGES, WHO, ECDC oder dem Robert-Koch-Institut, die ständig aktualisiert werden. Weiters bieten wir Ihnen auch Patienteninformationsplakate in 16 Sprachen zum Download und Ausdruck für Ihre Ordinationen. Das Gesundheitsportal der Ärztekammer www.medinlive.at liefert regelmäßig aktualisierte Updates zu Pressemeldungen bezüglich des Coronavirus.

Thomas Szekeres	Johannes Steinhart	Wolfgang Weismüller	Elke Wirtinger
--------------------	-----------------------	------------------------	-------------------

Dieses Rundschreiben ist eine elektronische Publikation des Verlags der Ärztekammer für Wien | Abteilung Neue Medien | Redaktion: Pressestelle | Telefon +43 1 51501 1223 | Fax +43 1 5126023 1223 | E-Mail: pressestelle@aekwien.at | 1010 Wien | Weihburggasse 10-12 | Web: www.aekwien.at

Alle Texte und Daten unterliegen dem Urheberrecht und dürfen nur mit Quellenangabe weiterverwendet werden.

[Newsletter abbestellen](#)